



## **Gesetzentwurf**

—

Fraktion AfD

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

Oliver Kirchner  
Fraktionsvorsitz



Entwurf

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64), wird wie folgt ergänzt:

Artikel 48 (Opposition) LV LSA erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Bei der Besetzung aller Ausschüsse und Gremien sind die Oppositionsfraktionen in der Reihenfolge ihrer sich aus der letzten allgemeinen Neuwahl des Landtages ergebenden Stärke proportional zu repräsentieren.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung**

Die Regelung soll die Spiegelbildlichkeit der Besetzung des Ältestenrates, aller ständigen und zeitweiligen Ausschüsse, Unterausschüsse und der Kontrollgremien des Landtages entsprechend der Stärkeverhältnisse der Landtagsfraktionen gewährleisten. Bei der Besetzung sämtlicher Gremien des Landtages darf im Interesse einer stetigen demokratischen Repräsentanz keine Fraktion willkürlich von einer Mehrheit des Landtages übergangen werden. Dies stärkt die Demokratie und beendet Machenschaften, die geeignet sind, das parlamentarische System in Sachsen-Anhalt zu einer Diktatur der Mehrheit über die Minderheit zu degradieren. Das Mehrheitsprinzip alleine ist in einer repräsentativen parlamentarischen Demokratie nicht geeignet das Demokratieprinzip zu gewährleisten und verleitet dazu, die Ausübung einer parlamentarischen Opposition einzuschränken. Im Wege der praktischen Konkordanz in einer repräsentativen Demokratie ist dem Demokratieprinzip vor dem Mehrheitsprinzip der Vorrang zu geben.